

Geschäftszahl: 2020-0.030.387

Wien, 17.01.2020

Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz; Medizinalhanfblüten

Sehr geehrter Herr Grünzweig!

Bezugnehmend auf ihr per E-Mail eingebrachtes Auskunftsbegehren vom 14.01.2020, ergeht zu anher übermittelten Fragen folgende Auskunft.

Frage 1: Welche rechtlichen Konsequenzen drohen aber nun Patientinnen und Patienten aus einem EU-Mitgliedsstaat, die Medizinalhanfblüten verschrieben bekommen haben und im Besitz einer gültigen Bescheinigung nach Art 75 SDÜ sind, bei der Einreise oder bei einer Kontrolle wenn sie mit dem Arzneimittel (Medizinalhanfblüten) betreten werden?

Antwort: Cannabiskraut und somit auch „Medizinalhanfblüten“ fallen, sofern ihr Tetrahydrocannabinol (THC)-Gehalt über 0,3 Prozent liegen, in Österreich unter das Suchtmittelgesetz (SMG). Nach geltender Rechtslage besteht keine Ausnahme bzgl. „Medizinalhanfblüten“, auch wenn die betreffende Person eine Bescheinigung nach Art. 75 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) mitführt. Besteht der Verdacht, das eine Person gegen das SMG verstößt, wird entsprechend der rechtlichen Bestimmungen vorgegangen. Sollte sich der Verdacht i.S.d. SMG erhärten, ergeht schlussendlich ein Bericht an die zuständige Staatsanwaltschaft. Das Suchtmittel wird nach Testung bzw. Analyse vorläufig

sichergestellt und der Verwahrstelle des zuständigen Landesgerichtes übermittelt.

Frage 2: Hat es diesbezüglich schon Absprachen mit dem BMASGK gegeben?

Antwort: Gespräche über diese Thematik wurden geführt.

Frage 3: Sind seitens des Bundesministerium für Inneres etwaige Schritte geplant um diese Schieflage zu beseitigen?

Antwort: Gesetzliche Änderungen des Suchtmittelgesetzes sowie der Suchtgiftverordnung fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Frage 4: Wie ist die Vorgangsweise wenn jemand mit CBD-Cannabisblüten kontrolliert wird? Werden die Produkte sichergestellt und analysiert? Wird ein Verfahren eingeleitet?

Antwort: Die Vorgangsweise deckt sich grundsätzlich mit der Antwort auf die Frage 1. Besteht der Verdacht (u.a. Aussehen, Geruch), dass es sich hierbei um ein Cannabisprodukt i.S.d. SMG handelt, wird entsprechend der rechtlichen Bestimmungen vorgegangen. Darunter fallen unter anderem die vorläufige Sicherstellung, Vernehmung, Analyse und Berichterstattung an die zuständige Staatsanwaltschaft. Auch hier gilt der Grundsatz der Amtswegigkeit (Offizialprinzip) i.S.d. § 2 Strafprozessordnung (StPO).

Frage 5: Wie ist die Vorgangsweise wenn jemand mit CBD-Ölen oder CBD-Reinsubstanz kontrolliert wird? Werden die Produkte sichergestellt und analysiert? Wird ein Verfahren eingeleitet?

Antwort: Besteht der Verdacht, dass hier jemand gegen die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes verstößt, wird entsprechend des bereits in Frage 4 angeführten Prozedere vorgegangen.

Frage 6: Gibt es hierzu Dienstanweisungen?

Antwort: Dienstanweisungen zur Thematik Suchtmittel bestehen.

Frage 7: Wenn man o.a. Produkte konsumiert, ist aufgrund des minimalen THC-Gehalts, zu erwarten dass in Blut, aber auch bei Urin- und Speichelschnelltests Spuren von aktivem THC bzw. Spuren von Abbauprodukten von THC gefunden werden. Da es

diesbezüglich keine Grenzwerte gibt, kann dies zu einem Führerscheinentzug führen, selbst wenn keine Berauschung vorliegt. Wie stehen Sie im Ministerium zu Grenzwerten?

Antwort: Die Fragen 7 bis 7b betreffen den Bereich Straßenpolizei in der Vollziehung und ist diese aus verfassungsrechtlichen (Art 11 B-VG) und einfachgesetzlichen (StVO) Gründen den Landesregierungen zugeordnet. Die Vollziehung des Führerscheinwesens fällt in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT). Die Verkehrspolitik und die Logistik für die Straßenpolizei und dem Führerscheinwesen als Teil des Kraftfahrwesens obliegt gem. Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2018, Abschnitt J des Teiles 2 der Anlage zu § 2, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Dieses Ministerium wird ab Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes 2020 (am 10.01.2020 vom Nationalrat und am 14.01.2020 vom Bundesrat beschlossen) als Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bezeichnet werden. Ihre Fragen betreffen also nicht den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Frage 7a: Wenn Grenzwerte von aktivem THC im Blut angedacht werden, wie werden diese festgelegt werden?


Antwort: Hier darf auf die Antwort bei Frage 7 verwiesen werden.

Frage 7b: Ist es geplant hierzu (internationale) Experten heranzuziehen?

Antwort: Hier darf auf die Antwort bei Frage 7 verwiesen werden.

Für den Bundesminister:



	Datum/Zeit	2020-01-17T18:57:45+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1624172
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	